

AKW

**Arbeitskreis Werbefernsehen der deutschen Wirtschaft**

EILBOTEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

20. November 1986  
H/B1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 647

Betrifft: Rundfunkgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersenden wir Ihnen in hundertfacher Ausfertigung die Stellungnahme des Arbeitskreises Werbefernsehen der deutschen Wirtschaft zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns bei dieser Gelegenheit für die Möglichkeit der Stellungnahme und sind gern bereit, bei den weiteren Beratungen mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

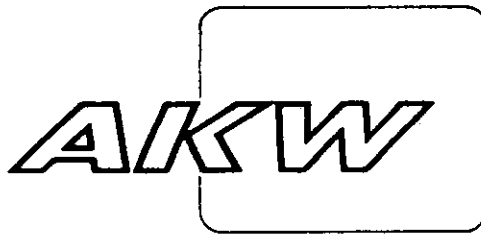
Arbeitskreis Werbefernsehen  
der deutschen Wirtschaft

Geschäftsführung

  
(Wolfgang Hainer)

Anlagen





647/81

## Arbeitskreis Werbefernsehen der deutschen Wirtschaft

S t e l l u n g n a h m e  
zum Entwurf eines Rundfunkgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(LRG NW / Drucksache 10/1440)

---

- I. Der Arbeitskreis Werbefernsehen der deutschen Wirtschaft (AKW), dem führende werbungstreibende Unternehmen, der Markenverband, der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und die Centrale Marketinggesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft angehören, tritt für die Sicherung des Zugangs der Werbung zu allen elektronischen Medien und angemessenen Bedingungen für die Einschaltung von Werbefernsehspots ein.

Der AKW begrüßt, daß die Nordrhein-Westfälische Landesregierung durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs einen Rahmen für die Entwicklung der Medien im größten Bundesland setzen will. Er hält es für wichtig, daß auch in Nordrhein-Westfalen private Veranstalter zugelassen werden. Die im folgenden dargestellten grundsätzlichen Überlegungen für die Weiterentwicklung der Medienordnung in der Bundesrepublik sowie auch die besondere Behandlung der Bestimmungen über die Finanzierung privaten Rundfunks sollen dazu dienen, den Gesetzesentwurf zu verbessern und die Regelungen einer marktwirtschaftlichen Ordnung anzupassen, die nicht nur zu Programmvielfalt und damit Pluralität der Meinungen führt, sondern auch zufriedenstellende Programmleistungen für den Zuschauer bringt.

II. Der Arbeitskreis Werbefernsehen läßt sich insgesamt von folgenden Überlegungen leiten:

1. Der Grundsatz der Trennung von Redaktion und Werbung ist in einer marktwirtschaftlichen Ordnung unverzichtbar.
2. Gesetzliche Regelungen über eine quantitative Beschränkung der Werbung hält der AKW für verfehlt, da sie im Widerspruch zu dem in Art. 5 GG und in Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleisteten Schutz der Meinungsfreiheit stehen, der sich auch auf die Werbung bezieht. Diese im angelsächsischen Raum entwickelte Auffassung setzt sich auch in unserem Rechtsraum immer mehr durch; bei Beachtung dieser Auffassung kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Funktion eines Programmveranstalters zu übernehmen, in dessen eigener Verantwortung es liegen muß, in welcher Weise er den Zuschauer für sich gewinnen will.

Es sei in diesem Zusammenhang auch an das 4. Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986 erinnert, das sich an der Mündigkeit des Zuschauers orientiert und die Ansicht zurückweist, eine Vollfinanzierung durch Werbung eröffne die Möglichkeit einer Kommerzialisierung, durch welche die meinungsbildende Funktion des Rundfunks überlagert werde.

3. Der AKW hebt hervor, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. 11. mit der Bestätigung des dualen Rundfunksystems den Weg zu mehr Programmen und mehr Wettbewerb der

Programmanbieter um den Zuschauer frei gemacht und in seinen Ausführungen über die Werbung neue Chancen eröffnet hat. Die vom Gericht betonte Pflicht der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten sollte auch bei den einzelnen Bestimmungen des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden, um zu verhindern, daß Sendungen deutscher Programmveranstalter aus anderen Bundesländern diskriminiert werden.

III. Die folgende Detailkritik bezieht sich auf die §§ 19, 20, 21 und 48 des Gesetzentwurfs.

1. Die Zulassung von Sponsorsendungen nach § 19 Abs. 4 wird vom AKW begrüßt. Die Streichung der Beschränkung "...wenn sie nicht einseitig politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen" wird empfohlen, da Programmverantwortliche im Sinne der Interessen des obersten Entscheidungsträgers, nämlich des Zuschauers, Sendungen nur in der Weise konzipieren, daß sie auch vom Zuschauer akzeptiert werden. Der Spielraum hierfür sollte bei den Programmverantwortlichen liegen.

Grundsätzlich wendet sich der AKW gegen das Verbot der Unterbrecherwerbung (s. unten). Der AKW empfiehlt daher die Streichung dieser Vorschrift in § 19 Abs. 4.

2. Der AKW bekennt sich zum Grundsatz der Trennung von Redaktion und Werbung. Die Vorschrift in § 20 Abs. 1, wonach Werbung vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen ist, wird daher begrüßt. Die Pflicht zur Kennzeichnung wird abgelehnt; es reicht aus, wenn Werbung als solche erkennbar ist. Die Kennzeichnungspflicht verstößt auch gegen den in Art. 5 GG und Art. 10 EMRK niedergelegten Schutz der Meinungsfreiheit für die Werbung.
3. Die Regelung in § 20 Abs. 1, wonach Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen darf, ist überflüssig, da die seit mehr als einem Jahrzehnt bestehenden selbstdisziplinären Einrichtungen der Werbewirtschaft erwiesenermaßen unerwünschte Entwicklungen unterbunden haben.
4. Die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Einschränkung, wonach Werbung 20 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten darf, entspricht Regelungen in anderen Bundesländern und ist als realistisch anzusehen. Allerdings weist der AKW darauf hin, daß mengenmäßige Beschränkungen der Werbung mit Art. 5 GG und Art. 10 EMRK nicht vereinbar sind.

Der AKW begrüßt die Möglichkeit, daß an Sonn- und Feiertagen, wenn auch nur nach 18,00 Uhr, Werbung ausgestrahlt werden darf.

Die Zulassung von Sonn- und Feiertagswerbung ist in den Mediengesetzes anderer Bundesländer aber keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen; bei Beachtung der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach bundesfreundliches Verhalten von den Bundesländern verlangt wird, muß daher die zeitliche Beschränkung der Sonn- und Feiertagswerbung entfallen.

5. Die Regelung in § 20 Abs. 3, wonach Fernsehwerbung nur in Blöcken verbreitet werden darf und Unterbrecherwerbung verboten wird, wird vom AKW abgelehnt: Sie verkennt die Bedürfnisse der werbungstreibenden Wirtschaft ebenso wie diejenigen der Programmveranstalter, die auf diese Weise zu Programmgrundsätzen genötigt werden, die letztlich dem Zuschauer nicht dienlich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen in seinem bereits zitierten Urteil die Unterbrecherwerbung akzeptiert.
6. Der AKW stimmt der Regelung zu, wonach der Name des Sponsors und desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen eine Sendung dient, zu Anfang und Ende einer Sendung zu nennen sind. Durch § 20 Abs. 4 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß für einen Sponsor eine Sendung nur dann interessant sein kann, wenn der Bezug zu seinem eigenen wirtschaftlichen Umfeld gegeben ist.

7. Die Regelung in § 20 Abs. 5, wonach der Auftraggeber einer Werbesendung und ein Sponsor auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen dürfen, ist entbehrlich: Der auch von der werbungstreibenden Wirtschaft stets vertretene Grundsatz der Trennung von Redaktion und Werbung ist bereits in § 20 Abs. 1 Satz 1 niedergelegt.
8. Die Möglichkeit lokaler Programme, in denen Werbung gestattet ist (§ 21 Abs. 3), wird vom AKW begrüßt. Der AKW wendet sich hierbei gegen jegliche zeitliche oder örtliche Beschränkung lokaler Werbung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil für den gegenwärtigen Zeitpunkt eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse durch Rundfunkwerbung verneint. Nach Auffassung des Arbeitskreises Werbefernsehen ist auch in Zukunft eine entsprechende Entwicklung nicht zu erwarten.

Der AKW betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, landesweiten privaten Hörfunk ausdrücklich zuzulassen, und fordert eine entsprechende klare Formulierung in § 5 Abs. 3. Nur auf diese Weise kann der werbungstreibenden Wirtschaft eine sichere Planungsgrundlage für landesweite Hörfunkwerbung zur Verfügung gestellt werden.



9. Die werbungtreibende Wirtschaft ist nach § 48 Abs. 3 nicht bei der Zusammensetzung der Rundfunkkommission berücksichtigt. Damit wird der grundsätzlichen Bedeutung der Finanzierungsform Werbung als der entscheidenden Voraussetzung für die Existenzfähigkeit privater Programmveranstalter leider nicht Rechnung getragen. Der AKW betont daher seine Bereitschaft, in der Rundfunkkommission mitzuarbeiten und auf diese Weise die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen auf diesem Gebiet sachkundig zu beraten.